

## ***Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 26. Februar 2008, RRB Nr. 2008/317

### **Zuständiges Departement**

Staatskanzlei

### **Vorberatende Kommission(en)**

Justizkommission  
Finanzkommission

**Inhaltsverzeichnis**

|   |    |
|---|----|
| Kurzfassung.....  | 3  |
| 1. Ausgangslage .....   | 5  |
| 1.1 Gründe für die Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes ..... | 5  |
| 1.2 Vorschläge im Überblick .....   | 10 |
| 1.3 Vernehmlassungsverfahren .....  | 11 |
| 2. Verhältnis zur Planung .....   | 12 |
| 3. Auswirkungen .....   | 12 |
| 4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....                     | 12 |
| 5. Rechtliches .....  | 15 |
| 6. Antrag .....   | 15 |
| 7. Beschlussesentwurf .....   | 16 |

## Kurzfassung

Eine Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDG, BGS 114.1) drängt sich aus zwei Gründen auf: Einerseits verlangen die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung mit Schengen/Dublin nach einem erhöhten Datenschutz-Standard. Begründet wird dies insbesondere mit dem Anschluss der Schweiz an das Schengener Informationssystem SIS – einer europaweiten Fahndungsdatenbank – und an die elektronische Datenbank „Eurodac“ zur Erkennung von mehrfach gestellten Asylgesuchen. In diesem Zusammenhang müssen Bearbeitungen von Personendaten in weiten Bereichen den Datenschutzvorschriften der EU genügen. Verlangt wird unter anderem eine Vorabkontrolle durch die Datenschutz-Kontrollstelle bei besonders heiklen Bearbeitungen von Daten, die Möglichkeit, Entschiede im Bereich des Datenschutzes gerichtlich anzufechten und die völlige Unabhängigkeit der Datenschutz-Kontrollstelle.

Im weiteren haben die eidgenössischen Räte am 24. März 2006 das Bundesgesetz über den Datenschutz geändert und den Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zum Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitender Datenübermittlung angenommen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Kantone. Sie werden verpflichtet, völlig unabhängige Kontrollorgane einzuführen, denen namentlich eine Klagebefugnis oder die Befugnis, Rechtsverletzungen einer gerichtlichen Behörde zur Kenntnis zu bringen, zusteht.

Ein Experte hat im Auftrag der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) eine Wegleitung zuhanden der Kantone zur Umsetzung von Schengen und Dublin im Bereich Datenschutz erstellt (Wegleitung „Umsetzung Schengen/Dublin in den Kantonen: Datenschutz“ vom 26. März 2006, abrufbar unter [www.datenschutz.ch](http://www.datenschutz.ch) – Themen – Schengen/Dublin). Kantone, insbesondere Nachbarkantone des Kantons Solothurn, arbeiten gegenwärtig daran, ihre Datenschutzgesetze konsequent anhand dieser Wegleitung umzusetzen.

Am 16. Mai 2007 hat sich der Bundesrat für den Anschluss der Schweiz an die Übergangslösung des Schengener Informationssystems „SISone4all“ entschieden (siehe Mitteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 16. Mai 2007). Am 1. Februar 2008 ratifizierte die EU die beiden bilateralen Abkommen zu Schengen/Dublin. Die Schweiz hatte sie bereits 2006 ratifiziert. Damit können diese bilateralen Abkommen am 1. März 2008 in Kraft treten. Eine operative Beteiligung an Schengen/Dublin ist daher ab 1. November 2008 möglich. Die EU prüft nun in der ersten Hälfte des Jahres 2008 (ab März 2008), ob auch die Kantone die angeführten erhöhten Anforderungen an die Datenschutz-Kontrollstelle erfüllen oder nicht. Erst wenn dies bejaht werden kann und die Mitgliedstaaten des Schengen-Raums einen Beschluss gefasst haben, wonach der Bund und die Kantone alle einschlägigen Bestimmungen auch im Bereich Datenschutz korrekt umgesetzt haben, wird die Schweiz an die genannten Informationssysteme „SIS“ und „Eurodac“ angeschlossen werden.

Aus diesen Gründen genügen die ursprünglich am 4. Juli 2006 in der Vorlage „Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ (RRB Nr. 2006/1270) in die Vernehmlassung gegebenen drei minimalen Anpassungen des InfoDG zur Umsetzung der Abkommen von Schengen und Dublin nicht mehr. Diese blieben in der Vernehmlassung unbestritten und werden, abgesehen von einer kleinen sprachlichen Anpassung, unverändert in diese Vorlage übernommen.

Das Informations- und Datenschutzgesetz soll an die Vorgaben gemäss der obgenannten internationalen Erlasse, welche in der Wegleitung konkretisiert werden, vollumfänglich angepasst werden. Nebst den vorgenannten Anpassungen sind dies:

- a) Völlige Unabhängigkeit des oder der Beauftragten für Information und Datenschutz mit der Wahl durch den Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates auf eine Amtsdauer von vier Jahren sowie den Erhalt eines eigenen Budgets. Genauere Angaben zu den Ressourcen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden. Da auch die Finanzkontrolle institutionell völlig unabhängig ist, werden die Regelungen im Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G, BGS 115.1, §§ 61 ff.) übernommen.
- b) Vorabkontrolle von besonders heiklen Datenbearbeitungen vor deren Inbetriebnahme.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDG, BGS 114.1).

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Gründe für die Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes

Im Vernehmlassungsentwurf vom 4. Juli 2006 zur „Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung: 1. Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei, 2. Änderung des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie 3. Änderung des Informations- und Datenschutzgesetzes“ (RRB Nr. 2006/1270) haben wir bereits auf die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin<sup>1)</sup> sowie den Bundesbeschluss betreffend den Beitritt der Schweiz zum Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitender Datenübermittlung (Zusatzprotokoll STE Nr. 108<sup>2)</sup> verwiesen.

Am 16. Mai 2007 hat sich der Bundesrat für den Anschluss der Schweiz an die Übergangslösung des Schengener Informationssystems „SISone4all“ entschieden (siehe Mitteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 16. Mai 2007). Am 1. Februar 2008 ratifizierte die EU die beiden bilateralen Abkommen zu Schengen/Dublin. Die Schweiz hatte sie bereits 2006 ratifiziert. Damit können diese bilateralen Abkommen am 1. März 2008 in Kraft treten. Eine operative Beteiligung an Schengen/Dublin ist daher ab 1. November 2008 möglich. Die EU prüft nun in der ersten Hälfte des Jahres 2008 (ab März 2008), ob auch die Kantone die angeführten erhöhten Anforderungen an die Datenschutz-Kontrollstelle erfüllen oder nicht. Erst wenn dies bejaht werden kann und die Mitgliedstaaten des Schengen-Raums einen Beschluss gefasst haben, wonach der Bund und die Kantone alle einschlägigen Bestimmungen auch im Bereich Datenschutz korrekt umgesetzt haben, wird die Schweiz an die genannten Informationssysteme „SIS“ und „Eurodac“ angeschlossen werden. Die erwähnten bilateralen Abkommen zu Schengen/Dublin dürften daher für die Schweiz nach heutigem Wissenstand am 1. November 2008 formell in Kraft treten. Die Schweiz dürfte ab 1. November 2008 Zugriff auf „SISone4all“ erhalten. Das voraussichtliche Inkrafttreten des angeführten Zusatzprotokolls STE Nr. 108 ist auf den 1. April 2008 vorgesehen.

Nach Anhang B des Schengen-Assoziierungsabkommens<sup>3)</sup> ist die Schweiz verpflichtet, die EU-Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>4)</sup> anzuwenden. Diese EU-Datenschutzrichtlinie verstärkt die Kontrollaufgabe der Datenschutzaufsicht und sieht dazu eine völlige Unabhängigkeit und bessere Ausstattung mit Instrumenten und Ressourcen vor. Im weiteren verlangen die Anforderungen des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbe-

<sup>1)</sup> Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes (Schengen-Assoziierungs-Abkommen, SAA) vom 26. Oktober 2004, BBl 2004 6447 ff.; Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrages (Dublin-Assoziierungs-Abkommen, DAA) vom 26. Oktober 2004, BBl 2004 6479 ff.; Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin, BBl 2004 7149 ff., abrufbar unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) – Bundesblatt - 2004

<sup>2)</sup> BBl 2003 2167 ff., abrufbar unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) – Bundesblatt - 2003

<sup>3)</sup> Schengen-Assoziierungs-Abkommen (SAA), BBl 2004 6467 ff.

<sup>4)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 23. November 1995, 31 ff., abrufbar unter <http://eur/LexUriServ/LexUriServ.do?&CELEX;31995L0046:DE:HTML>

zogener Daten vom 28. Januar 1981 (Europaratskonvention 108, STE Nr. 108<sup>1)</sup>), samt erwähntem Zusatzprotokoll<sup>2)</sup> für die Datenschutz-Kontrollstellen ebenfalls die völlige Unabhängigkeit, ein Untersuchungsrecht, sowie ein gerichtliches Klagerecht respektive eine Anzeigebefugnis von Verstössen bei den zuständigen Justizbehörden. Die Europaratskonvention 108 (STE Nr. 108<sup>3)</sup> gilt bereits für die Kantone. Auch das Zusatzprotokoll STE Nr. 108<sup>4)</sup> wird für die Kantone bei dessen Inkrafttreten (voraussichtlich 1. April 2008) gelten.

Ohne die entsprechenden Massnahmen im Bereich des Datenschutzes wird die EU, die in der ersten Jahreshälfte 2008 (ab März 2008) Kontrollen durchführen wird, den Anschluss an das SIS nicht freigeben (Artikel 15 Absatz 1 des Schengen-Assoziierungs-abkommens, SAA<sup>5)</sup>), und Artikel 117 Absatz 2 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, Schengen-Durchführungs-Übereinkommen<sup>6)</sup>).

In einer Wegleitung „Umsetzung Schengen/Dublin in den Kantonen: Datenschutz“ vom 26. März 2006, erstellt im Auftrag der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), wurden die allgemeinen Anforderungen, die im Rahmen der Assoziierung an Schengen/Dublin in der Datenschutzgesetzgebung auch auf kantonaler Stufe erfüllt sein müssen, aufgeführt.

#### Anstellungsverhältnis des Datenschutz-Kontrollorgans (der leitenden Person)

Artikel 28 Absatz 1 der EU-Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG und Ziffer 3 des Zusatzprotokolls STE Nr. 108 verlangen die völlige Unabhängigkeit der Datenschutz-Kontrollstelle. Gefordert wird gemäss Wegleitung die Wahl auf eine feste Amtsdauer (Anstellung auf feste Amtsdauer ohne die Möglichkeit der vorgängigen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit). Eine vorzeitige Auflösung soll ausschliesslich bei schwerwiegenden Amtspflichtverletzungen zulässig sein. Die Auflösung soll zudem gerichtlich anfechtbar sein. Die völlige Unabhängigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Spitze der zu kontrollierenden Organe das Kontrollorgan mit einem jederzeit kündbaren Arbeitsvertrag anstellt. Die meisten Kontrollorgane in den europäischen Staaten werden vom Parlament auf eine feste Amtsdauer gewählt. Die Wegleitung sieht folgende Möglichkeiten vor:

| Variante                   | Wahlorgan   | Amtsdauer  | Stellung/Zuordnung   |
|----------------------------|---|--|--|
| <b>A</b>                   | Wahl durch das Parlament auf Antrag der Ratsleitung   | 4 bis 6 Jahre (mit der Möglichkeit der Wiederwahl)     | Administrative Zuordnung zur Ratsleitung des Parlaments  |
| <b>Untervarianten zu A</b> | 1) auf Antrag der Ratsleitung nach Anhörung des Regierungsrats;<br>2) auf Antrag des Regierungsrats | wie A  | wie A  |
| <b>B</b>                   | Wahl durch den Regierungsrat mit Vorbehalt der Genehmigung durch das Parlament                      | 6 – 8 Jahre (mit der Möglichkeit der Wiederwahl)       | Selbständige Stellung mit lediglich administrativer Zuordnung/Angliederung zu einem Departement oder zur Staatskanzlei |
| <b>C</b>                   | Wahl durch den Regierungsrat  | 8 oder mehr Jahre (mit der Möglichkeit der Wiederwahl) | Selbständige Stellung mit lediglich administrativer Zuordnung/Angliederung zu einem Departement oder zur Staatskanzlei |

<sup>1)</sup> SR 0.235.1, abrufbar unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) – Bundesgesetze – Systematische Sammlung - Staatsvertragsrecht

<sup>2)</sup> BBl 2003 2167 ff.

<sup>3)</sup> SR 0.235.1

<sup>4)</sup> BBl 2003 2167 ff.

<sup>5)</sup> Schengen-Assoziierungs-Abkommen (SAA), BBl 2004 6455 f.

<sup>6)</sup> SDÜ vom 22. September 2000, 19, abrufbar unter [http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga\\_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=42000A0922\(02\)&model=guichett](http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=42000A0922(02)&model=guichett)

## Aufgaben

Mit dem SIS erhalten die Polizeibehörden für ihre Aufgabenerfüllung Zugriff auf eine Datenbank mit mehreren Millionen Einträgen und können ihre Ausschreibungen von Personen und Sachen in einem Fahndungsraum von 27 Schengen-Staaten (nach Einbindung der neuen EU-Mitglieder) und etwa 450 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern verbreiten. Entsprechend dem Wirkungsgewinn sind die Schweiz und die Kantone verpflichtet, ihre Kontrollen im Datenschutzbereich zu verstärken. Dies verlangt nicht bloss die reaktive Beantwortung von Fragen oder Beschwerden von betroffenen Personen, sondern eine wirksame aktive, also anlassfreie Kontrolle. Dafür braucht es einerseits das nötige Instrumentarium und die nötigen Kompetenzen. Dazu gehört auch, dass kantonale Datenschutzbeauftragte – neben dem Eidgenössischen Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragten – Funktionen in den internationalen Kontrollgremien wahrzunehmen haben („Gemeinsame Kontrollinstanz“ für das SIS gemäss Art. 115 des Schengen-Durchführungs-Übereinkommens SDÜ und die nach Artikel 29 der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG benannte „Artikel 29-Datenschutzgruppe“).

## Instrumente und Kompetenzen

Artikel 28 Absatz 3 der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe a des Zusatzprotokolls zur STE Nr. 108 fordern umfassende Untersuchungsbefugnisse ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, wirksame Einwirkungsbefugnisse sowie ein gerichtliches Klage- oder ein Anzeigerecht bei Datenschutzverletzungen. Wirksame Einwirkungsbefugnisse können beispielsweise gemäss diesen Bestimmungen und der Wegleitung sein, dass das Kontrollorgan vor der Durchführung von Datenbearbeitungen Stellungnahmen abgibt (Vorabkontrolle) und für eine geeignete Veröffentlichung der Stellungnahmen sorgt, oder die Befugnis erhält, die Sperrung, Löschung oder Vernichtung von Daten oder das vorläufige oder endgültige Verbot einer Bearbeitung anzuordnen (Weisungsrecht), oder die Befugnis hat, eine Verwarnung oder eine Ermahnung an den für die Bearbeitung Verantwortlichen zu richten oder die Parlamente oder andere politische Institutionen zu befassen (Empfehlung). Es ist erforderlich, dass das Kontrollorgan mit den gesetzlich festgelegten Untersuchungs- und Einwirkungsbefugnissen in ihrer Gesamtheit tatsächlich Wirkung entfalten kann.

## Eigenes Budget

Die Wirksamkeit und Unabhängigkeit der Datenschutz-Aufsichtsstelle steht und fällt mit der Ausstattung mit genügend personellen und finanziellen Ressourcen. Die Mitgliedstaaten der EU haben denn auch bei der Umsetzung der EU-Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG in ihren Datenschutzgesetzen vorgeschrieben, dass die Kontrollstellen über die erforderlichen personellen und finanziellen Mittel und über ein separat auszuweisendes Budget zu verfügen haben.

Gemäss Wegleitung muss für eine wirksame Datenschutzaufsicht in grösseren und mittleren Kantonen ein Kontrollorgan mit mehreren Stellen (Recht, Informatikrevision), in kleineren Kantonen ein solches mit mindestens einem 50 – 100% Pensum zusätzlich für die Umsetzung von Schengen / Dublin eingerichtet werden. Das zusätzlich benötigte Personal ist durch die leitende Person des Kontrollorgans im Rahmen des Budgets anzustellen. Das Budget sollte zudem nebst den üblichen sachlichen Ressourcen (Büro, Büromaterial, PC, Telefon etc.) auch einen Betrag aufweisen, welcher es dem Datenschutz-Kontrollorgan erlaubt, im Falle von Kapazitätsengpässen externe Fachspezialisten beizuziehen.

## Stand der Arbeiten zur Umsetzung von Schengen/Dublin beim Bund und in anderen Kantonen (Stand Februar 2008)

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Umsetzung von Schengen/Dublin beim Bund und in anderen, insbesondere benachbarten, Kantonen. Mit Ausnahme des Bundes und des Kantons Luzern arbeiten diese Kantone nachweislich an der institutionellen Verankerung der völligen Unabhängigkeit ihrer Datenschutz-Aufsichtsstelle in ihren jeweiligen Datenschutzgesetzen oder haben ihre Datenschutzgesetze bereits entsprechend revidiert.

| <b>Gemeinwesen und Stand der Gesetzgebungsarbeiten</b>  | <b>Anstellungsart des Kontrollorgans (der leitenden Person des Kontrollorgans) und administrative Angliederung (soweit bekannt)</b> | <b>Eigenes Budget (Personal inklusive leitende Person des Kontrollorgans in Stellenprozenten, sachliche Ressourcen (Beizug externer Fachspezialisten im Falle von Kapazitätsengpässen, ohne Büro, PC etc., soweit bekannt)</b> |
|---|---|--|
| Bund<br>Revidiertes eidg. Datenschutzgesetz, am 26. März 2006 von den eidg. Räten beschlossen, in Kraft seit 1. Januar 2008   | Wahlorgan: Bundesrat<br>Unbestimmte Amtsdauer<br>Angliederung: Bundeskanzlei  | Nein.<br>Personal: 2100% (gegenwärtig 2000%)   |
| Aargau<br>Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom Kantonsrat am 24. Oktober 2006 einstimmig beschlossen, Änderung Kantonsverfassung mit Volksabstimmung vom 11. März 2007 angenommen | Wahlorgan: Regierungsrat<br>Amtsdauer: 8 Jahre<br>Angliederung: Bestimmt Regierungsrat  | Ja, GB ca. 375'000.-- Franken<br>Personal: 150 – 200% (gegenwärtig ca. 10%)  |
| Basel-Landschaft<br>Revidiertes Datenschutzgesetz vom Landrat am 12. Dezember 2007 mit 4/5 Mehr beschlossen   | Wahlorgan: Landrat auf Vorschlag Regierungsrat<br>Amtsdauer 4 Jahre   | Ja.<br>Personal: 250 – 300% (gegenwärtig 200%)   |
| Bern<br>Antrag des Regierungsrates zur Änderung des Datenschutzgesetzes aufgrund der Umsetzung Schengen/Dublin vom 17. Oktober 2007, in der parlamentarischen Beratung  | Wahlorgan: Grosser Rat auf Antrag Regierungsrat<br>Amtsdauer: 4 Jahre<br>Angliederung: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion      | Ja.<br>Personal: 330 – 390% (gegenwärtig 120 - 140%) zuzüglich Rechtspraktikant<br>Sachressourcen: Jährlich Fr. 130'000.— Franken, entspricht 1 Promille der jährlichen Informatikkosten des Kantons                           |
| Luzern<br>Änderungen des Datenschutzgesetzes und des Gesundheitsgesetzes vom 16. Januar 2007 am 25. Juni 2007 vom Grossen Rat beschlossen   | Wahlorgan: Regierungsrat<br>Unbestimmte Amtsdauer<br>Angliederung: Staatskanzlei  | Nein, aber Recht sich vor der das Budget vorberatenden Kommission des Grossen Rates äussern zu können<br>Personal: Gegenwärtig 90%   |
| Zürich<br>Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) am 12. Februar 2007 vom Kantonsrat beschlossen  | Wahlorgan: Regierungsrat + Genehmigung Kantonsrat<br>Amtsdauer: 4 Jahre<br>Angliederung: Geschäftsleitung des Kantonsrates          | Ja, GB gegenwärtig ca. 750'000.--<br>Personal: gegenwärtig 570% verteilt auf 8 Stellen   |
| Schwyz<br>Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom Kantonsrat am 23. Mai 2007 einstimmig beschlossen   | Wahlorgan: Regierungsrat<br>Amtsdauer: 4 Jahre<br>Angliederung: Departement oder Staatskanzlei                                      | Ja, davon jährliche Lohnkosten 200'000 bis 250'000.-- Franken<br>Personal: 150 – 200%  |

| <b>Gemeinwesen und Stand der Gesetzgebungsarbeiten</b>   | <b>Anstellungsart des Kontrollorgans (der leitenden Person des Kontrollorgans) und administrative Angliederung (soweit bekannt)</b>  | <b>Eigenes Budget (Personal inklusive leitende Person des Kontrollorgans in Stellenprozenten, sachliche Ressourcen (Beizug externer Fachspezialisten im Falle von Kapazitätsengpässen, ohne Büro, PC etc., soweit bekannt)</b> |
|--|--|--|
| Schaffhausen<br>Änderung des Datenschutzgesetzes vom Kantonsrat am 7. Mai 2007 einstimmig beschlossen, in Kraft seit 1. September 2007         | Wahlorgan: Regierungsrat<br>Amtsdauer: 4 Jahre   | Ja.<br>Personal: ca. 70% (gegenwärtig ca. 10%)   |
| Thurgau<br>Änderung des Gesetzes über den Datenschutz, beschlossen vom Grossen Rat am 21. November 2007  | Wahlorgan: Regierungsrat<br>Amtsdauer: 4 Jahre<br>Angliederung: Kantonale Finanzkontrolle  | Ja.<br>Personal: 130 – 170%  |
| Uri<br>Änderung des Datenschutzgesetzes, vom Landrat am 6. Juni 2007 beschlossen, in Kraft seit 1. Januar 2008                                 | Wahlorgan: Regierungsrat<br>Auftragsverhältnis, das nur bei Vorliegen eines sachlich zureichenden Grundes gekündigt werden kann<br>Angliederung: Justizdirektion   | Ja.<br>Personal: 20% (vorher weniger als 10%)  |
| Obwalden<br>Botschaft des Regierungsrates zum Entwurf eines Gesetzes über den Datenschutz vom 24. September, in der parlamentarischen Beratung | Wahlorgan: Kantonsrat<br>Amtsdauer: 4 Jahre<br>Angliederung: Staatskanzlei   | Ja.<br>Personal: abgestellt wird auf die Wegleitung der KdK (50 – 100%), wobei nicht vom absoluten Minimum ausgegangen werden kann, finanzielle Auswirkungen noch nicht abschliessend abschätzbar                              |
| Nidwalden<br>Antrag des Regierungsrates für ein Datenschutzgesetz vom 6. November 2007, in der parlamentarischen Beratung                      | Wahlorgan: Regierungsrat<br>Amtsdauer: 4 Jahre<br>Angliederung: Staatskanzlei  | Nicht bekannt.   |
| Freiburg<br>Vernehmlassungsentwurf des Staatsrates vom 31. Mai 2007 zur Änderung des Gesetzes über den Datenschutz                             | Datenschutzkommission:<br>- Wahlorgan: Grosser Rat auf Antrag Staatsrat<br>- Amtsdauer: 4 Jahre<br>Datenschutzbeauftragte:<br>- Ernennungsorgan: Regierungsrat<br>- Angliederung: Sicherheits- und Justizdirektion | Ja, GB<br>Personal für Datenschutzbeauftragte: 180% (gegenwärtig 100%)<br>Kredite für Kommissionsarbeiten und für externe Kontrollen müssen angemessen erhöht werden   |

## 1.2 Vorschläge im Überblick

Gemäss geltendem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 (InfoDG<sup>1</sup>) wird der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz vom Regierungsrat gewählt. Der Stelleninhaber verfügt über ein Stellenpensum von 100% (davon ca. 1/3 für Fragen des Öffentlichkeitsprinzips und ca. 2/3 für Datenschutzfragen). Das Arbeitsverhältnis ist in einem unbefristeten öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag mit einer jederzeitigen Kündigungsfrist von sechs Monaten geregelt. Der Beauftragte für Information und Datenschutz ist der Staatskanzlei administrativ angegliedert (§§ 31 – 33 InfoDG, § 19 Absatz 1 der Informations- und Datenschutzverordnung vom 10. Dezember 2001, InfoDV<sup>2</sup>). Die personellen und sachlichen Kosten des Beauftragten für Information und Datenschutz sind im Globalbudget (GB) der Staatskanzlei enthalten. Der IDSB kann innerhalb dieses Globalbudgets über 10'000 Franken selber verfügen (für die Einführung des InfoDG waren bei dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2003 30'000 Franken eingesetzt).

Das solothurnische Personalrecht sieht die Wahl auf eine Amtsdauer von vier Jahren nur für vom Volk oder vom Kantonsrat als Beamte oder Beamtinnen gewählte Personen vor (Art. 75 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>3</sup>). Der Regierungsrat kann demgegenüber nur Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit anstellen (Wahl einer Person auf eine Amtsdauer ist mit der Abschaffung des Beamtenstatus gemäss Personalrecht nicht mehr zulässig). Angestellte erhalten im Normalfall einen öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag, der jederzeit kündbar ist (§§ 11 ff. des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992<sup>4</sup>) und § 38 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004, GAV<sup>5</sup>) oder allenfalls einen Arbeitsvertrag gemäss Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR<sup>6</sup>).

Bezüglich völliger Unabhängigkeit ist im Kanton Solothurn einzig die Finanzkontrolle mit dem Beauftragten für Information und Datenschutz vergleichbar. Wie in §§ 61 ff. des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G<sup>7</sup>) für die Finanzkontrolle soll deshalb im Informations- und Datenschutzgesetz die völlige Unabhängigkeit des Beauftragten für Information und Datenschutz festgeschrieben werden.

Der Kantonsrat wählt den Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle auf Antrag des Regierungsrates auf 4 Jahre (Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe f der Verfassung des Kantons Solothurn, § 63 Absatz 1 WoV-G). Konkret schlagen wir daher vor, dass der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz ebenfalls vom Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden soll. Die Wiederwahl soll möglich sein (§ 31 Absatz 1 InfoDG). Der Regierungsrat soll das Dienstverhältnis des oder der Beauftragten für Information und Datenschutz wie beim Chef oder der Chefin der Finanzkontrolle aus wichtigen Gründen gemäss § 28 des Gesetzes über das Staatspersonal auflösen können. Die Auflösung bedarf der Genehmigung des Kantonsrates als Wahlbehörde (§ 31 Absatz 2 InfoDG). Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz soll weiterhin administrativ bei der Staatskanzlei angegliedert sein, da sich dies bestens bewährt hat (§ 31 Absatz 4 InfoDG und § 19 Absatz 1 InfoDV). Er oder sie soll über ein eigenes Budget (eigenes Produkt innerhalb des Globalbudgets der Staatskanzlei) selber verfügen. Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat die von dem oder der Beauftragten für Information und Datenschutz beantragten Mittel für die Tätigkeit (Voranschlagsentwurf) unverändert. Die Haushaltführung des oder der Beauftragten für Information und Datenschutz ist aber dem Einfluss des Regierungsrates entzogen. Der Regierungsrat kann zwar Änderungen beantragen, jedoch den Voranschlagsentwurf nicht selber ändern.

<sup>1</sup>) BGS 114.1

<sup>2</sup>) BGS 114.2

<sup>3</sup>) BGS 111.1

<sup>4</sup>) BGS 126.1

<sup>5</sup>) BGS 126.3

<sup>6</sup>) SR 220

<sup>7</sup>) BGS 115.1, siehe Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 4. März 2003, KR.Nr. 032/2003, Seite 77 ff., abrufbar unter [www.so.ch](http://www.so.ch) – Top-Links - Regierungsratsbeschlüsse

Nachtragskredite werden nach demselben Verfahren beantragt (§ 33<sup>bis</sup> InfoDG). Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz soll im Rahmen des Budgets zuständig für die Wahl, die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses mit seinen respektive ihren Angestellten sein (§ 31 Absatz 5 InfoDG).

Ferner sollen die Einwirkungsbefugnisse nebst dem bestehenden Empfehlungsrecht um die Pflicht zur Vorabkontrolle (§ 32 Absatz 1 Buchstabe h InfoDG) erweitert werden, um als wirksam gelten zu können. Dem oder der Beauftragten für Information und Datenschutz soll zudem das Beschwerderecht auch vor Verwaltungsgericht (§ 38 Absatz 2 InfoDG) eingeräumt und seine respektive ihre Amtshilfepflicht mit anderen unabhängigen inländischen und ausländischen Datenschutzstellen (§ 32 Absatz 1 Buchstabe i) vorgeschrieben werden. Zudem muss eine Bestimmung über die grenzüberschreitende Bekanntgabe von Personendaten (§ 21<sup>bis</sup> InfoDG) in das Informations- und Datenschutzgesetz eingefügt werden. Die übrigen materiell-rechtlichen Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes erfüllen unserer Ansicht nach die Vorgaben.

Damit wird auch aus politischer Sicht den europarechtlichen Vorgaben Rechnung getragen. Der Kanton ist mit dieser Lösung „auf der sicheren Seite“ und verzögert so nicht den notwendigen und unbestrittenen Anschluss der zuständigen kantonalen Behörden an „SISone4all“ respektive „Eurodac“.

### 1.3 Vernehmlassungsverfahren

Über die Vorlage wurde vom 27. August 2007 bis 30. November 2007 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Am 28. Januar 2008 haben wir vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens Kenntnis genommen (RRB Nr.2008/133). Die Auswertung der Vernehmlassung zeigt, dass die Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes im Grundsatz einhellig begrüsst wird. Die allermeisten Vernehmlassenden unterstützen vollumfänglich die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen hinsichtlich der völligen Unabhängigkeit der oder des Beauftragten für Information und Datenschutz (§§ 31, 32, 33<sup>bis</sup> und 38).

Die erwähnte Wegleitung lässt den Kantonen Spielraum, für welche Variante sie sich bezüglich Wahl der oder des Beauftragten entscheiden. Die Maximalvariante (Wahl durch den Kantonsrat auf Antrag der Ratsleitung) wie sie die CVP als einziger Vernehmlassender vorschlägt, lehnen wir als nicht sachgerecht ab. Weder der Bund noch ein anderer Kanton haben diese Maximalvariante gewählt.

Die FdP schlägt eine administrative Angliederung der oder des Beauftragten bei der kantonalen Finanzkontrolle vor. Dies lehnen wir ab. Wir stimmen mit allen übrigen Vernehmlassenden überein, dass die bisher bestens bewährte administrative Angliederung der oder des Beauftragten bei der Staatskanzlei beizubehalten ist. Wie die Staatskanzlei nimmt der oder die Beauftragte eine Querschnittsaufgabe wahr. Die völlige Unabhängigkeit der oder des Beauftragten für Information und Datenschutz gilt auch gegenüber der Finanzkontrolle. Diese muss ihr oder sein Finanzgebaren genauso unabhängig überprüfen können wie der oder die Beauftragte die Finanzkontrolle unabhängig beaufsichtigen können muss. Im weiteren sind keine Synergiegewinne feststellbar. Selbst im Kanton Thurgau, der als einziger Kanton eine Angliederung des Datenschutzbeauftragten bei der Finanzkontrolle hat, verfügt dieser bereits heute über mehr personelle Ressourcen als unser Beauftragte für Information und Datenschutz (siehe Übersicht Stand der Arbeiten zur Umsetzung von Schengen/Dublin beim Bund und in anderen Kantonen). Zudem ist der Bereich Öffentlichkeitsprinzip Aufgabe der Staatskanzlei. Damit die Staatskanzlei die Funktion des unabhängigen Öffentlichkeitsbeauftragten auch inskünftig wahrnehmen könnte, müsste für die Schaffung dieser Stelle zusätzlich mit rund 50 Stellenprozenten gerechnet werden.

## 2. Verhältnis zur Planung

Die durch die Revision des Informations- und Datenschutzgesetzes bedingten notwendigen Anpassungen sind im integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2008 – 2012 für das Jahr 2009 noch nicht enthalten, weil sich der Bundesrat am 16. Mai 2007 für den Anschluss an die Übergangslösung „SISone4all“ entschieden hat (Zugriff der Kantonspolizei auf „SISone4all“ ab 1. November 2008).

## 3. Auswirkungen

Die Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes soll insgesamt moderate zusätzliche finanzielle und personelle Auswirkungen haben.

Die auf den Beauftragten für Information und Datenschutz zukommenden zusätzlichen Aufgaben sind: a) Vorabkontrolle bei heiklen Datenbearbeitungen, b) wirksame aktive Kontrollen im Bereich Schengen/Dublin zuzüglich Behandlung von Ansprüchen betroffener Personen und Bearbeitung von Amtshilfefällen mit ausländischen Datenschutzstellen, c) aktiverer Beitrag im Bereich Öffentlichkeitsprinzip (z.B. beim E-Government). Die EU wird bei ihren Kontrollen auch ein besonderes Augenmerk auf die Höhe des Budgets richten, wie dies Erfahrungen aus bisherigen Evaluationen belegen. Genauere Angaben zu den Ressourcen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden.

## 4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

### § 21<sup>bis</sup>

Mit dem neuen § 21<sup>bis</sup> wird überwiegend Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG<sup>1</sup>) vom 19. Juni 1992 übernommen: Die Voraussetzungen für eine zulässige Datenübermittlung ins Ausland werden klar umschrieben. Die Mindestanforderungen an Artikel 2 des Zusatzprotokolls zum Europaratskonvention STE Nr. 108 werden erfüllt.

### § 31

Absatz 1: Artikel 1 Ziffer 3 des Zusatzprotokolls zur STE Nr. 108 und Artikel 28 Absatz 1 der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG verpflichten die Mitgliedstaaten und die Gliedstaaten zur Einführung von völlig unabhängigen Datenschutz-Kontrollorganen. Die Unabhängigkeit des oder der Beauftragten für Information und Datenschutz ist zu stärken. Gemäss Artikel 75 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 kann das Gesetz dem Kantonsrat weitere Wahlen übertragen. Zur Stärkung der Unabhängigkeit soll der oder die Beauftragte neu vom Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl soll möglich sein. Diese Lösung entspricht derjenigen des Chefs oder der Chefin der Finanzkontrolle (§ 63 Absatz 2 WoV-Gesetz).

Absatz 2: Wie beim Chef oder der Chefin der Finanzkontrolle (§ 63 Absatz 3 WoV-Gesetz) kann der Regierungsrat das Dienstverhältnis des oder der Beauftragten aus wichtigen Gründen nach § 28 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 auflösen. Weil der Kantonsrat Wahlbehörde ist, bedarf diese folgerichtig auch dessen Genehmigung. Damit wird die An-

<sup>1</sup>) SR 235.1, die eidgenössischen Räte haben am 24. März 2006 eine Änderung des eidgenössischen Datenschutzgesetzes genehmigt.

forderung umgesetzt, dass die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses nur bei schwerwiegenden Amtspflichtverletzungen zulässig sein soll.

Absatz 3: Die Festlegung der Besoldung der oder des Beauftragten ist wie beim übrigen Personal (auch bei Wahl durch den Kantonsrat) Sache des Regierungsrates.

Absatz 4: Der oder die IDSB bleibt administrativ bei der Staatskanzlei zugeordnet. Diese Lösung hat sich bestens bewährt. Deshalb wird in Absatz 4 festgeschrieben, dass die administrative Angliederung in der Staatskanzlei erfolgt (§ 19 Absatz 1 InfoDV). Wie bisher ist der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz in der Ausführung der Aufgaben fachlich selbständig und unabhängig, das heisst vollständig weisungsungebunden und nur dem Gesetz und der Verfassung unterworfen, was sprachlich klarer formuliert wird.

Absatz 5: Um die Unabhängigkeit zu stärken, soll der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz neu auch über ein eigenes Budget (eigenes Produkt innerhalb des Globalbudgets der Staatskanzlei) verfügen. Das allfällige Personal der oder des Beauftragten untersteht grundsätzlich der Staatspersonalgesetzgebung, also insbesondere auch dem Gesamtarbeitsvertrag. Um den Vorgaben an die Unabhängigkeit Rechnung zu tragen, ist als Ausnahme zum Staatspersonalgesetz vorgesehen, dass nicht das Personalamt oder der Regierungsrat die Anstellungen vornimmt, sondern der oder die Beauftragte. Die Kompetenz zur Anstellung beinhaltet (selbstverständlich nebst der eigentlichen Auswahl) die Befugnis, unter Einhaltung der bewilligten Kredite die Anzahl der anzustellenden Personen sowie deren Anstellungsprofil (berufliche Qualifikation) festzulegen. Die Lohnfestsetzung ist auf der Grundlage dieser Vorgaben jedoch Sache des Personalamtes (siehe dieselbe Lösung auch bei der Finanzkontrolle).

## § 32

Absatz 1 Buchstabe f: Im Sinne einer Steigerung der Wirksamkeit des Kontrollorgans fordern die massgebenden internationalen Erlasse, dass das Datenschutz-Kontrollorgan seinen jährlichen Tätigkeitsbericht und etwa Stellungnahmen, Empfehlungen mit präjudiziellem Charakter, veröffentlichten kann (Artikel 1 Ziffer 2a Zusatzprotokoll zur STE Nr. 108 und Artikel 28 Absatz 3 und 5 der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG). Der Tätigkeitsbericht ist neu dem Kantonsrat als Wahlbehörde vorzulegen. Allfällige völlig unabhängige Informations- und Datenschutzbeauftragte von Gemeinden werden ihre Tätigkeitsberichte statt wie bisher dem Gemeinderat neu der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament vorlegen.

Absatz 1 Buchstabe h: Die Aufgaben des oder der Beauftragten für Information und Datenschutz werden erweitert. Artikel 20 der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG verlangt die gesetzliche Verankerung einer Vorabkontrolle durch das Kontrollorgan für die Bearbeitung von Daten, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen mit sich bringen können. Dieser Forderung wird mit dem neuen Absatz 1 Buchstabe f Rechnung getragen. Dabei kann sich das Verletzungspotential der Bearbeitungsmethode entweder auf Grund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten ergeben. Kriterien für die Beurteilung des Risikos können zum Beispiel die Zahl der erfassten Personen, die Zahl der beteiligten öffentlichen Organe oder die Sensitivität der Daten sein. Objekt der Vorabkontrolle können etwa Projekte für IT-Systeme (z.B. Videoüberwachung), für Datenbanken oder Register sein. Darunter wird auch die Prüfung visueller Überwachungssysteme und die Weitergabe visuell aufgezeichneter Daten an andere Behörden fallen.<sup>1</sup> Mit dem Verweis auf § 38 wird verdeutlicht, dass als Rechtsfolge eine Empfehlung ausgesprochen werden kann. Dem im geltenden § 32 Absatz 1 Buchstabe e des

<sup>1</sup>) Die gesetzliche Grundlage für die visuelle Überwachung (§ 16<sup>bis</sup>) und die Weitergabe visuell aufgezeichneter Daten an andere Behörden (§ 16<sup>ter</sup>) hat der Kantonsrat am 15. Mai 2007 beschlossen. Diese Bestimmungen sollen zusammen mit der vorliegenden Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes in Kraft gesetzt werden. Für weitere Ausführungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18. September 2007 zum Auftrag der FdP Fraktion: Änderung Informations- und Datenschutzgesetz, Überprüfung der Weitergabe visuell aufgezeichneter Daten (KR-Nr. A 075/2007 STK, RRB Nr. 2007/1586, abrufbar unter [www.so.ch](http://www.so.ch)).

Informations- und Datenschutzgesetzes festgeschriebenen Recht, Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder für den Datenschutz erheblich sind, zu nehmen, kommt gemäss Wegleitung lediglich beratender Charakter (keine Empfehlung) zu.

#### § 33<sup>bis</sup>

Die vorgeschlagene Lösung orientiert sich an der Regelung für die Finanzkontrolle (§ 66 WoV-Gesetz) und den Regelungen anderer Kantone wie z.B. dem neuen Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) des Kantons Aargau vom 24. Oktober 2006. Die institutionelle Unabhängigkeit des oder der Beauftragten für Information und Datenschutz wird neu wesentlich auch dadurch gestärkt, dass der Regierungsrat die von ihm oder ihr beantragten Mittel für die Tätigkeit (Voranschlagsentwurf) unverändert dem Kantonsrat zum Beschluss unterbreitet. Die Haushaltsführung ist damit wie bei der Finanzkontrolle dem Einfluss des Regierungsrats entzogen. Der Regierungsrat kann zwar Änderungen beantragen, jedoch die beantragten Mittel nicht selber ändern. Nachtragskredite werden nach demselben Verfahren beantragt. Trotz Unabhängigkeit ist der oder die Beauftragte eine Verwaltungsstelle des Kantons Solothurn, welche der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle unterworfen ist. Die Wirkungssteuerung respektive die Leistungssteuerung darf die Unabhängigkeit des oder der Beauftragten nicht beeinträchtigen. Insbesondere müssen die Anforderungen der EU an eine wirksame Datenschutzkontrolle genügend erfüllt werden können.

#### § 38

Artikel 28 Absatz 3 der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und Artikel 2 Buchstabe a des Zusatzprotokolls zur STE Nr. 108 fordern die Befugnis der unabhängigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde, Klagen zu führen oder einer gerichtlichen Instanz Verletzungen des nationalen (auch kantonalen und/oder kommunalen) Rechts zur Kenntnis bringen zu können. Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz kann daher Empfehlungen, die abgelehnt oder nicht befolgt werden (Absatz 1) dem Departement als nächsthöherer Behörde (Kanton), der letztinstanzlichen Behörde von Gemeinden (Gemeinderat) zum Entscheid vorlegen. Sollte der oder die Beauftragte die Empfehlung einmal direkt dem Departement abgeben müssen (Absatz 1), was bisher nie der Fall war, weil die Empfehlung auf kantonaler Ebene immer auf Stufe Amt abgegeben wurde, fällt dieses direkt einen Entscheid im Sinne von Absatz 2. Der Entscheid wird den betroffenen Personen sowie dem oder der Beauftragten in Form einer Verfügung mitgeteilt (Absatz 2). Gegen diese Verfügung kann der oder die Beauftragte Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht erheben (Absatz 3). Die Legitimation zur Beschwerdeführung ergibt sich im übrigen aus § 12 Absatz 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970 (BGS 124.11), welcher nicht geändert werden muss. Diese Lösung entspricht den im Vernehmlassungsentwurf vom 28. Januar 2008 vorgeschlagenen Anpassungen des öffentlichen Rechtsschutzes an die Vorgaben des Bundesrechts, Rechtsweggarantie / Bundesgerichtsgesetz, insbesondere § 29 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970<sup>1</sup> (RRB Nr. 2008/125).

#### § 42

„Haft“ wird als Sanktion gestrichen, weil diese mit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) am 1. Januar 2007 als Sanktion abgeschafft wurde. Im übrigen wird von weiteren Strafnormen bewusst abgesehen, da das neue Beschwerderecht der oder des Beauftragten für Information und Datenschutz an das Verwaltungsgericht wirksamer ist als ein Strafverfahren. In einem Strafverfahren hätte zudem der oder die Beauftragte keine Parteistellung. Im übrigen musste bis anhin wegen Verletzung von § 42 Buchstabe a und b nie eine Strafanzeige eingereicht werden, weshalb weitere Strafnormen unnötig sind.

<sup>1</sup>) BGS 124.11

## **5. Rechtliches**

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt diese Vorlage dem obligatorischen Referendum.

## **6. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler  
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

## 7. Beschlussesentwurf

# Änderung des Informations- und Datenschutzgesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 8 Absatz 2, 71 und 79 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. Februar 2008 (RRB Nr. 2008/317), beschliesst:

### I.

Das Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

Als § 21<sup>bis</sup> wird eingefügt:

#### § 21<sup>bis</sup>. Grenzüberschreitende Bekanntgabe

<sup>1</sup> Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.

<sup>2</sup> Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, so können Personendaten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn:

- a) hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten;
- b) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;
- c) die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist;
- d) die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen;
- e) die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.

§ 31 lautet neu:

#### § 31. Beauftragter oder Beauftragte für Information und Datenschutz

<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates auf die Dauer von vier Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Information und Datenschutz. Die Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann das Dienstverhältnis der Beauftragten oder des Beauftragten aus wichtigen Gründen nach § 28 des Gesetzes über das Staatspersonal<sup>3)</sup> auflösen. Die Auflösung des Dienstverhältnisses bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat. Der Rechtsschutz richtet sich im übrigen nach dem Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992<sup>4)</sup>, dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004<sup>5)</sup> und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977<sup>6)</sup>.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Besoldung der oder des Beauftragten fest.

<sup>4</sup> Der oder die Beauftragte erfüllt die Aufgaben fachlich selbständig und unabhängig; er oder sie ist administrativ der Staatskanzlei angegliedert.

<sup>1)</sup> BGS 111.1.  
<sup>2)</sup> GS 96, 30 (BGS 114.1).  
<sup>3)</sup> BGS 126.1.  
<sup>4)</sup> BGS 126.1.  
<sup>5)</sup> BGS 126.3.  
<sup>6)</sup> BGS 125.12.

<sup>5</sup> Der oder die Beauftragte verfügt über ein eigenes Budget. Im Rahmen des Budgets ist er oder sie zuständig für die Anstellung, die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses mit seinen oder ihren Angestellten. Auf das Personal der oder des Beauftragten findet im übrigen das Gesetz über Staatspersonal vom 27. September 1992<sup>1)</sup> und der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004<sup>2)</sup> Anwendung.

<sup>6</sup> Die Gemeinden können eigene Beauftragte für Information und Datenschutz wählen; diese haben die Aufgaben und Kompetenzen nach diesem Gesetz und unterstehen der Oberaufsicht des oder der kantonalen Beauftragten.

Als § 32 Absatz 1 Buchstaben h und i werden angefügt:

<sup>1</sup> Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz

- h) überprüft vorgängig geplante Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen; § 38 gilt sinngemäss;
- i) arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

§ 32 Absatz 1 Buchstabe f lautet neu:

<sup>1</sup> Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz

- f) erstattet dem Kantonsrat jährlich und nach Bedarf Bericht über die Tätigkeit und informiert ihn sowie die Bevölkerung periodisch über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung der Bestimmungen des Datenschutzes und Öffentlichkeitsprinzips; die jährlichen Berichte werden veröffentlicht;

Als § 33<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 33<sup>bis</sup>. *Haushaltsführung*

<sup>1</sup> Die Steuerung der Haushaltsführung richtet sich nach dem Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Gesetz) vom 3. September 2003<sup>3)</sup>.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat übernimmt den Voranschlag, das Budget, den integrierten Aufgaben- und Finanzplan sowie den Geschäftsbericht der oder des Beauftragten unverändert.

<sup>3</sup> Der oder die Beauftragte vollzieht den Voranschlag selbständig.

<sup>4</sup> Der oder die Beauftragte kann im Rahmen des Budgets Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung der Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit dem ordentlichen Personal nicht gewährleistet ist.

§ 38 Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 38. *Empfehlung, Beschwerderecht*

§ 38 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Wird die Empfehlung nicht befolgt, kann er oder sie die Angelegenheit der nächsthöheren Behörde (letztinstanzlich dem Departement bzw. dem Gemeinderat) zum Entscheid vorlegen. Der Entscheid wird den betroffenen Personen sowie dem oder der Beauftragten in Form einer Verfügung mitgeteilt.

<sup>1)</sup> BGS 126.1.  
<sup>2)</sup> BGS 126.3.  
<sup>3)</sup> BGS 115.1.

§ 38. Als Absatz 3 wird angefügt:

<sup>3</sup> Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz kann gegen die letztinstanzliche Verfügung nach Absatz 2 Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 42 Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 42. *Sanktionen*

§ 42 lautet neu:

Mit Busse wird bestraft, wer

- a) von einer Behörde mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt oder dazu ermächtigt ist (§ 17) und, ohne ausdrückliche Ermächtigung der Behörde, Personendaten für sich oder für andere verwendet oder andern bekannt gibt;
- b) trotz schriftlicher Aufforderung an der Feststellung des Sachverhaltes (§ 33 Abs. 2) nicht mitwirkt.

## II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt . . . . . Referendum.

---

Verteiler KRB

Staatskanzlei (Sch, Stu, Scd, San)

Departemente (4)

Fraktionspräsidien (4)

Parlamentdienste

Amtsblatt (Referendum)

GS, BGS (1)